

# RS Vwgh 1992/11/4 92/09/0213

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1992

## Index

68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

BEinstG §14 Abs2 idF 1992/313;

BEinstG §19 Abs1 idF 1992/313;

BEinstG §2 Abs1 idF 1992/313;

## Rechtssatz

Dem Umstand, daß das (gegenständliche) Verwaltungsverfahren über Antrag der Behinderten (bisheriger Grad der Behinderung: 50 vH) auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung und nicht von Amts wegen - etwa als Folge einer amtsweigigen Nachuntersuchung - eingeleitet worden ist (und mit der Feststellung geendet hat, daß die Behinderte - Grad der Behinderung jetzt nur mehr 40 vH - ab 11.6.1991 nicht mehr zum Kreis der begünstigten Behinderten gehöre) kommt keine Bedeutung zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090213.X03

## Im RIS seit

04.11.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)